

1. Vertragsbedingungen; anzuwendendes Recht

- Die nachfolgenden Allgemeinen Beschichtungsbedingungen („ABB“) gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern („Auftraggeber“), soweit sie die reine Beschichtung bzw. Oberflächenveredelung von Werkstücken zum Gegenstand haben, die uns von unseren Auftraggebern zu diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt oder die von uns nach spezifischen Vorgaben der Auftraggeber beschafft werden.
- Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ABB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung mindestens in Textform (§ 126b BGB) maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Arbeiten zustande.
- Mit der Bestellung bzw. Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die beauftragten Arbeiten (Beschichtung/Veredelung/Bearbeitung) ausführen lassen zu wollen. Sofern sich aus der Bestellung/Auftragserteilung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das in der Bestellung/Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Arbeiten angenommen werden.
- Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser ABB. Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ABB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Mit Ausnahme vom Geschäftsführer sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.
- Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Werkspezifikationen, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Preis; Zahlung; Sicherheit

- Falls nicht anderweitig im Einzelfall vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk, zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer, Kosten für etwaige Verpackung und Versand. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.
- Wir sind ein unverbindlicher Kostenvorschlag erstellt, werden wir, wenn wir bei der Bearbeitung feststellen sollten, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvorschlages ausführbar ist, dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung machen. Eine wesentliche Überschreitung des Kostenvorschlages liegt dann vor, wenn sie mindestens 15 % vom Kostenvorschlag abweicht.
- Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis 14 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu versenden. Als Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand gilt dabei, dass die Parteien diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum; für die Einhaltung jeglicher Fristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend.
- Wir können bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz zu berechnen.
- Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet, was auch bei einer Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung gegeben ist, können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüber hinaus sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung als Sicherheit verlangen. Daneben besteht für uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Kann die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so schuldet der Auftraggeber gleichwohl eine angemessene Vergütung für den uns entstandenen Aufwand. Unsere Haftung für Schäden an den Werkstücken, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, ist in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

4. Gefahr; Auslieferung; Handelsklauseln; Öffentliche Normen

- Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke trägt der Auftraggeber, und zwar gleichgültig, ob das Schadensereignis auf dem Hin- oder Rücktransport oder in unserem Werk eintritt.
- Der Auftraggeber kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
- Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® in der Fassung 2010.
- Die Durchführung des Hin- und Rücktransportes der Werkstücke erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, falls nicht anderweitig im Einzelfall vereinbart.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung und Selbstabholung (durch eigenen LKW oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur) uns eine ordnungsgemäß ausgefüllte Gelangensbestätigung zur Verfügung zu stellen. Wird diese nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber/Rechnungsempfänger die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber/Rechnungsempfänger ist verpflichtet, diese an uns zu bezahlen.
- Während der Bearbeitungszeit in unserem Werk besteht kein gesonderter Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung eines evtl. bestehenden Versicherungsschutzes für die Werkstücke (z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung) selbst zu sorgen.
- Für die im Bestelltext aufgeführten öffentlichen nationalen oder internationalen Normen ist die jeweils gültige Ausgabe der Norm anzuwenden.

5. Lieferfrist; Lieferbedingungen

- Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.
- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
- Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor der vereinbarten Lieferfrist oder zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörung, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich.
- Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Auftraggebers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Auftraggeber nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist.
- Beruhet unser Verzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Hilfsweise beschränken wir unsere Haftung aus Verzug im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

6. Übergabe und Beschaffenheiten von Werkstücken; Wareneingang

- Allen Werkstücken, die uns zur Beschichtung/Bearbeitung/Veredelung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigefügt werden, der folgende Angaben enthält: Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Wert, Nettogewicht, Besonderheiten, Termine und Art der Verpackung; Werkstoffqualität (Normbezeichnung) sowie **ausdrücklicher Hinweis, sofern Teile nicht für eine 300° C-Wärmebehandlung geeignet sind**.
- Für alle Anlieferungen aus dem Ausland sind zusätzlich folgende Angaben auf einer Proforma-Rechnung erforderlich: Einzelpreis und Totalwert; Anzahl der Verpackungen; Brutto- und Nettogewicht; Ursprungsland der Ware und Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung.
- Die Gefahr für die Eignung der vom Auftraggeber angelieferten oder unsererseits nach den spezifischen Vorgaben des Auftraggebers beschafften Werkstücke zur Beschichtung/Bearbeitung/Veredelung liegt ausschließlich beim Auftraggeber, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Die zu bearbeitenden Werkstücke müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin rechtzeitig angeliefert werden und sich in einem bearbeitungsbereiten Zustand befinden.
- Wir sind – ohne ausdrücklichen Hinweis oder eine Verpflichtung durch den Auftraggeber – nicht zu einer besonderen Untersuchung oder Eingangskontrolle der zu bearbeitenden Werkstücke verpflichtet.

7. Eigentum; Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

- Die Bearbeitung/Veredelung der Werkstücke wird durch uns stets für den Auftraggeber vorgenommen. Die Werkstücke bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Auftraggebers, sofern dieser Eigentum an ihnen erworben hat.
- Wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Werkstücken und Sachen des Auftraggebers zu. Unser gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.
- Wir können unser Pfandrecht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteil-lieferungen und sonstigen Leistungen geltend machen, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Abnahme der bearbeiteten Werkstücke

- Der Auftraggeber hat die Werkstücke unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und Beanstandungen an Lieferumfang, Beschaffenheit oder Qualität unverzüglich geltend zu machen. Beschichtete, jedoch von uns nicht fertigbearbeitete Werkstücke gelten als mangelfrei abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 7 Tagen nach Lieferung Qualitätsmängel in Textform reklamiert. Diese Regelung gilt auch für Beschichtungen, bei denen keine Nacharbeit notwendig oder vorgesehen ist. Vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag bei Dritten nachbearbeitete Werkstücke fallen wegen Unkontrollierbarkeit der Bearbeitung generell aus jeglicher Gewährleistung oder Garantie. Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Werkstücke wegen wesentlicher Mängel, haben wir ein Recht auf Nachbesserung. Wir können eine Nachbesserung verweigern, wenn die Qualität der Beschichtung dem angegebenen und vorausgesetzten Zweck nach unseren technologischen Erfahrungen entspricht. Die Übergabe und widerspruchsfreie Verwendung der beschichteten Werkstücke oder die Zahlung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.
- Die Kosten der Abnahme treffen den abnahmepflichtigen Auftraggeber.
- Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung für jede begonnene Kalenderwoche des Verzugs in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Werkstücke und im Falle der endgültigen Nichtabnahme 10 % des Lieferwerts der nicht abgenommenen Werkstücke.
- Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- Im Falle des Annahmeverzuges gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim Auftraggeber als erfolgt.

9. Beschaffenheit der Bauteile; Gewährleistung

- Für Veredelungen, Bearbeitungen und Beschichtungen gewährleisten wir, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.
- Grundlage unserer Mängelhaftung ist grundsätzlich nur die über die Beschaffenheit der Beschichtung/Veredelung/Bearbeitung der Werkstücke getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über diese Beschaffenheit gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Auftraggeber vor seiner Bestellung von uns überlassen oder in gleicher Weise wie diese ABB in den Vertrag einbezogen wurden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- Wir werden Gewährleistungsmängel beheben, über die wir vom Auftraggeber in Textform informiert werden. Die Mängelangabe soll im Einzelnen folgendes enthalten: Bezeichnung der Teile, Mängelbeschreibung, Stückzahl, Lieferdatum, Lieferscheinnummer, Auftragsnummer. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Wählt ein Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so beschränkt sich der Schadensersatz lediglich auf den Wert unserer Beschichtungsleistung (§ 11 Absätze c bis h gelten entsprechend).
- Liegt ein Gewährleistungsmangel vor, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen, wobei uns die innerhalb angemessener Frist zutreffende Wahl zusteht, ob der Mangel beseitigt (Nachbesserung) oder eine neue mangelfreie Sache geliefert (Neuerstellung) wird. Die Gewährleistung entfällt jedoch, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung die Werkstücke ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber fällige Werklohnforderungen bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Werklohns zurückzubehalten.
- Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber fällige Werklohnforderungen bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Werklohns zurückzubehalten. Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die beanstandeten Werkstücke zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Neuerstellung hat uns der Auftraggeber die mangelhaften Werkstücke nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Werkstücke noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren.

- g. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht aber Ausbau und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Werkstücke sich an einem anderen Ort als dem Ort der ursprünglichen Anlieferung befindet. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- h. (entfällt)
- i. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- j. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unserer Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.
- k. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Eine Garantie hinsichtlich Geeignetheit für außergewöhnliche Belastungen wird von uns nicht gegeben. Eine Haftung für Schäden, die durch Einflüsse entstehen, die uns zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung nicht bekannt und in ihrem später auftretenden Umfang auch nicht vorhersehbar waren, durch unsachgemäße Behandlung oder durch mechanische Beanspruchung ist ausgeschlossen.
- l. Da die Eigenschaften von Beschichtungen wesentlich durch die Beschaffenheit der Werkstücke beeinflusst werden, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand angeliefert werden. Insbesondere sind zu vermeiden bzw. zu entfernen: Zunder, Anlaufarben, Schweißperlen, Dopplungen, Grate, Risse, Poren, Lunken und ähnliche. Schäden und Mängel, die darauf beruhen, dass das uns gelieferte Material sich nicht in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand befand, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso verhält es sich, wenn unsere Beschichtungen nicht oder nicht ausreichend am Werkstück haften aufgrund schlecht löslicher Konservierung, Öle/Fette, Ziehmittel und Oxidschichten, es sei denn dies war für uns ohne weiteres erkennbar. Auch für Schäden und Mängel, die darauf beruhen, dass andere Rohmaterialqualitäten verwendet wurden, als die, die uns zu Probebeschichtungen zur Verfügung gestellt oder vereinbart wurden, haften wir nicht. Farbvorgaben, z. B. nach RAL, oder Verlaufs- und Glanzgradvorgaben sind immer, auch wenn sie von uns bestätigt werden, circa-Angaben. Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge; dies gilt auch für Lieferungen nach Muster.
- m. Bei absehbaren außergewöhnlichen Belastungen der Beschichtung durch Seewasser, Chemikalien, Erschütterungen, hohe Temperaturen u. Ä. ist vom Auftraggeber selbst in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Beschichtung den vorgesehenen Beanspruchungen standhält.
- n. Wir haften nicht für etwaige durch die Behandlung entstehenden Formänderungen, Maß- oder Passgenauigkeiten, Risse oder Ähnliches. Für fertigungsbedingte Ausschüsse und Fehlmengen bei Kleinteilen von bis zu 1 % wird keine Haftung übernommen.
- o. Bei entstehenden Vorrichtungs- und Rüstkosten unsererseits, die auf der Stückzahlenangabe des Auftraggebers basieren, müssen wir bei Nichterfüllung der vom Auftraggeber genannten Menge, dieselben durch einen Restbetrag erheben. Für in Auftrag genommene spezielle Vorrichtungen wie Abdeckungen und Beschichtungsgeräte werden nur die Selbstkosten berechnet.
- p. Unabhängig vom Vorstehenden werden Mängelrügen in folgenden Fällen vorbehaltlich ausdrücklich anderer schriftlicher Vereinbarung nicht anerkannt:
1. bei Transport- und Montagearbeiten wie auch bei Ausbesserungsarbeiten, die seitens des Auftraggebers oder eines Dritten erfolgen, soweit sich die Parteien nicht darüber geeinigt haben, dass der Auftraggeber oder Dritte zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten berechtigt ist;
 2. bei Schäden, die durch den Kontakt mit Dichtprofilen, Dichtmassen, Reinigungsmittel und Reinigungsprozesse (z. B. Autoklaven, Dampfstrahler) ausgelöst werden und bei Schäden, die durch Verunreinigung der Rohteile mit silikonhaltigen oder ähnlichen Produkten entstehen; sowie wenn sie durch übermäßige Befettung oder Beölung o. ä. hervorgerufen werden;
 3. bei unsachgemäßer bzw. nicht beschichtungsgerechter Konstruktion der Werkstücke;
 4. bei Standorten der veredelten Werkstücke innerhalb der direkten Einflusszone von Salzwasser, chemischer Industrie oder sonstiger aggressiver Emissionsherde, die schädigende Substanzen ausstoßen;
 5. bei Benutzung entgegen dem mit uns gesondert vereinbarten bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. bei unsachgemäßer Bearbeitung der Werkstücke durch Schneid-, Biege- oder andere Umformprozesse, bei der Bearbeitung mit mangelhaftem Werkzeug bzw. durch unqualifiziertes Personal (der bestimmungsgemäße Gebrauch ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, unserer Produktbeschreibung zu entnehmen);
 6. bei Anlieferung mangelhafter (z. B. rostiger, verzunderter oder öl- bzw. fetthaltiger) Werkstücke durch den Auftraggeber bzw. bei Laserschnittanten. Werden mangelhafte Werkstücke durch den Auftraggeber angeliefert und sind dadurch bedingt Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang hinaus gewünscht bzw. notwendig, sind vom Auftraggeber die über den vereinbarten Preis hinaus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen;
 7. bei Beschichtungen von Vorlackierungen oder -beschichtungen, Gussteilen, unbearbeiteten Teilen aus 3D-Druck und von stückverzinkten Werkstücken, gleich welcher Herkunft – hier erfolgt aufgrund des von uns nicht beeinflussbaren Untergrundes die Veredelung/Bearbeitung grundsätzlich auf alleiniges Risiko des Auftraggebers;
 8. wegen des im Zuge der Bearbeitung entstehenden Ausschusses durch Formveränderung, Risse oder dergleichen sowie Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile;
 9. bei Ausgasungen, Haftungsstörungen und rauen Oberflächen infolge der Untergrundbeschaffenheit;
 10. bei übermäßigen Luft- und/oder Staubeinschlüssen, es sei denn es handelt sich um neuwertige Werkstücke oder solche, welche aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine fehlerfreie Beschichtung ermöglichen;
 11. bei Oberflächenstörungen
- q. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten von der Lieferung oder Leistung an, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf, sofern nicht das Gesetz gemäß §§ 483 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

10. Technische Beratung; Garantie

- a. Die technische Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Auftraggeber nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Weiterverarbeitung bzw. Verwendung auf ihre Eignung für den von ihm beabsichtigten Einsatz zu überprüfen.
- b. Unsere technischen, physikalischen und chemischen Angaben sowie Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck – das Verwendungsrisiko liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Insbesondere das Risiko des Einsatzes von beschichteten Werkstücken in sicherheitsrelevanten Bereichen von Maschinen, Geräten, Anlagen und Fahrzeugen aller Art liegt beim Auftraggeber. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich der Zulassung von beschichteten Werkstücken zum Einsatz in Fahrzeugen aller Art, Geräten, Anlagen und Maschinen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verantwortet die Erlangung oder Erhaltung von Betriebserlaubnissen für Fahrzeug-, Geräte- bzw. Maschinenteile, die von uns beschichtet wurden. Wir leisten keinerlei Ersatz für Schäden, die durch den Einsatz von beschichteten Werkstücken in Maschinen, Geräten, Anlagen und Fahrzeugen aller Art entstehen. Wir haften nicht für Schäden, die durch chemische, thermische und mechanische Einflüsse auf Beschichtungen hervorgerufen werden, dazu zählen auch Reibungsschäden durch Lager oder Dichtungen. Wir haften auch nicht für Schäden, die bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Werkstücke entstehen.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- a. Soweit sich aus diesen ABB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b. Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung einer vom Auftraggeber bestellten Beschichtung/Veredelung/Bearbeitung für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck – das Verwendungsrisiko liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Insbesondere das Risiko des Einsatzes von beschichteten Werkstücken in sicherheitsrelevanten Bereichen von Maschinen, Geräten, Anlagen und Fahrzeugen aller Art liegt beim Auftraggeber. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich der Zulassung von beschichteten Werkstücken zum Einsatz in Fahrzeugen aller Art, Geräten, Anlagen und Maschinen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verantwortet die Erlangung oder Erhaltung von Betriebserlaubnissen für Fahrzeug-, Geräte- bzw. Maschinenteile, die von uns beschichtet wurden. Wir leisten keinerlei Ersatz für Schäden, die durch den Einsatz von beschichteten Werkstücken in Maschinen, Geräten, Anlagen und Fahrzeugen aller Art entstehen. Wir haften nicht für Schäden, die durch chemische, thermische und mechanische Einflüsse auf Beschichtungen hervorgerufen werden, dazu zählen auch Reibungsschäden durch Lager oder Dichtungen. Wir haften auch nicht für Schäden, die bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Werkstücke entstehen.
- c. In allen anderen Fällen einer Haftung auf Schadensersatz aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung, gleich welcher Rechtsgrundlage, wird unsere Haftung auf Schadensersatz auf den vertragstypischen, für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- d. Hilfsweise schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, soweit uns eine leichte fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht zur Last fällt, die ihrer Art und ihrer Folge nach nicht den Vertragszweck gefährdet, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper.
- e. Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
- f. Werden wir auf Schadensersatz aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB in Anspruch genommen, begrenzen wir unsere Haftung über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf die Ersatzleistung unseres Haftpflichtversicherers. Die Deckungssumme ist schadens-, vertrags- und sachtypisch abgeschlossen. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt unsere Haftung, begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme, unberührt. Ist die Versicherungssumme nicht schadens-, vertrags- und sachtypisch abgeschlossen, begrenzen wir unsere Haftung in diesen Fällen auf den schadens-, vertrags- und/oder sachtypischen Schadensbetrag.
- g. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels darauf hinzuwirken, dass weitere Schäden unbedingt vermieden werden. Mit der Mängelanzeige hat der Auftraggeber den von ihm erwarteten Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die die Höhe des Schadens beeinflussen können, wird der Besteller uns schriftlich darauf hinweisen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, sind wir nicht verpflichtet, Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus zu erstatten.
- h. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- i. Die in Abs. 9 q genannte Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

12. (entfällt)

13. Schutzrechte Dritter; Rechte an Werkzeugen; Vertraulichkeit

- a. Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei.
- b. Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Auftraggeber keine Rechte an den Werkzeugen selbst.
- c. Sämtliche in unseren Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen, enthaltenen Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn es liegt eine bestimmungsgemäße Verwendung vor oder wir haben hierzu vorab unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

14. Erfüllungsort; Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- b. Ist der Auftraggeber Volkaufmann, so ist der Gerichtsstand Ulm/Donau.